

Michaela Kollmann, Christian Prantner

FRAGEN & ANTWORTEN (FAQ) ZUM THEMA PRÄMIENANPASSUNG IN VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Februar 2023



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1. Prämienanpassungsmodalitäten im Überblick.....	3
2. Prämienanpassung bei Ablebensversicherungen	5
3. Prämienanpassung bei Erlebensversicherungs-, Rentenversicherungs-, Er- und Ablebensversicherungsverträgen sowie bei fondsgebundenen Lebensversicherungen	6
4. Prämienanpassung in Unfallversicherungstarifen.....	7
5. Prämienanpassung in privaten Krankenzusatzversicherungen.....	8
6. Prämienanpassung bei Berufsunfähigkeitsversicherungen	10
7. Prämienanpassung in Haushaltsversicherungstarifen (Wohnungsinhalt)	10
8. Prämienanpassung in Eigenheimversicherungen (Gebäudeversicherung).....	11
9. Prämienanpassung in Haftpflichtversicherungs-, (zB Privathaftpflicht-, Tierhalterhaftpflicht-, Berufshaftpflichttarifen).....	12
10. Prämienanpassung in KFZ – Haftpflichtversicherungen.....	13
11. Prämienanpassung bei KFZ-Kasko-Versicherungen	14
12. Prämienanpassung in KFZ-Insassen-Unfallversicherungen	15
13. Prämienanpassung in Rechtsschutzversicherungen	16
14. Prämienanpassung in Elektrogeräte-, Elektronik- und Technikversicherungstarifen	17
15. Prämienanpassung in Reiseversicherungen (Jahresvertrag).....	17
16. Tipps bei Zahlungsschwierigkeiten bei Versicherungsverträgen	18

1. Prämienanpassungsmodalitäten im Überblick

WIE IST DIE PRÄMIENANPASSUNG IN VERSICHERUNGSVERTRÄGEN GRUNDSÄTZLICH GEREGLT?

Die meisten bestehenden Versicherungsverträge enthalten Prämienanpassungsklauseln, entweder in der Police selbst oder in den der Police zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen. Die Klauseln sind in vielen Fällen an die Entwicklung eines **Preisindex** gebunden, der von der Statistik Austria regelmäßig veröffentlicht wird (<https://statistik.at/>).

Der Sinn der Indexanpassungen ist – insbesondere bei Verträgen mit langer Laufzeit – einerseits die Abdeckung der durch die Inflation steigenden Kosten für den Versicherer im Leistungsfall, andererseits auch die Verhinderung einer allmählichen Unterversicherung oder zu geringen Versicherungssummen für die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer. Es gibt **verschiedene Indizes in Versicherungsverträgen**, zum Beispiel den Verbraucherpreisindex, den Baukostenindex etc. In Lebensversicherungsverträgen gibt es häufig Festindizes: Das bedeutet, dass die Prämie bzw die Leistungen nach einem fix-vertraglich vereinbarten Prozentsatz erhöht wird (zB 4 %).

Je nach Sparte erhöhen sich sowohl die Prämien entsprechend dem vereinbarten Index als auch die Versicherungssummen im selben Ausmaß. Achtung, eine Ausnahme bilden die Lebensversicherungen: da die Kalkulation einer Lebensversicherung vom Alter und der Laufzeit abhängt, bewirkt eine Prämienhöhung keine Erhöhung der Versicherungssumme im gleichen prozentuellen Ausmaß, **sondern die Versicherungssumme wird aufgrund kürzerer Restlaufzeit und höheren Alters in geringerem prozentuellen Ausmaß erhöht.** Bestimmte Leistungen und Sublimits (im Regelfall „Erstrisikosummen“¹) sind jedoch von den Indexanpassungen ausgenommen und bleiben unverändert, wodurch sich die Leistung der Versicherung schleichend vermindern kann. Unter **Sublimits** sind spezielle Leistungssummen in einem Versicherungsvertrag zu verstehen, die von der Gesamtversicherungssumme abweichen. Ein Beispiel: Eine Haushaltsversicherung hat beispielsweise eine (maximale) Versicherungssumme von 100.000 Euro. Ein Sublimit besteht für bei einem Einbruch gestohlene Gegenstände, die nicht in einem Wandtresor verstaut waren – dieses Limit beträgt zB 1.500 Euro.

Nachfolgend sind die Prämienanpassungen **in den einzelnen Versicherungssparten** tabellarisch – in kompakter, übersichtlicher Form – aufgelistet. Die Details zur Prämienanpassung können Sie in den nachfolgenden Kapiteln, die nach den einzelnen Versicherungssparten benannt sind, nachlesen. Wichtig: Bitte lesen Sie die Modalitäten der Prämienanpassung **in Ihrer Police bzw den beigefügten Versicherungsbedingungen** nach. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihre Versicherungsbetreuerin/Ihren Versicherungsbetreuer:

¹ Erstrisikoversicherung (Versicherung auf erstes Risiko, Versicherung auf erste Gefahr): Darunter wird verstanden, dass ein versicherter Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Rücksicht auf einen eventuell messbaren Versicherungswert ersetzt wird. Eine weitere Leistungspflicht der Versicherung ("auf zweites Risiko") besteht nicht.

Tabelle: Prämienanpassung bei Versicherungen im Überblick	
Versicherungssparte, Art des Tarifes	Prämienanpassung (Index)
Ablebensversicherung	meist mit einem fixen Prozentsatz (zB 2 %) oder ohne Indexanpassung, eine Anpassung nach dem VPI (Verbraucherpreisindex) ist selten
Ablebensversicherung mit fallender Versicherungssumme	keine Indexanpassung - nicht erforderlich, da Ablebensversicherungen mit fallender Versicherungssumme zur Absicherung von Krediten dienen
Erlebens-, Renten-, Er- und Ablebens-, fondsgebundene Lebensversicherung	meist mit einem fixen Prozentsatz (zB 2 %) oder ohne Indexanpassung, eine Anpassung nach dem VPI (Verbraucherpreisindex) ist selten
Unfallversicherung	fixer Prozentsatz (zB 2 %) oder VPI oder ohne Indexanpassung
private Krankenzusatzversicherung	gemäß § 178 f Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - das Gesetz sieht ausdrücklich sechs Gründe bzw Faktoren vor, die geltend gemacht werden können, wie zB die gestiegene Lebenserwartung oder gestiegene Krankenhauskosten.
Berufsunfähigkeitsversicherung	fixer Prozentsatz (zB 2 %) oder VPI oder ohne Indexanpassung
Haushaltsversicherung	Prämie und Versicherungssumme (eventuell auch Selbstbehalte) - VPI, Sublimits, Erstrisikobeträge und Versicherungssumme in der Privathaftpflichtversicherung werden nicht angepasst
Eigenheimversicherung	Prämie und Versicherungssumme für den Neubauwert des Gebäudes (eventuell auch Selbstbehalte) - Baukostenindex (BKI), Sublimits, Erstrisikobeträge und Versicherungssumme in der Haftpflichtversicherung für Haus und Grundstück werden nicht angepasst
Haftpflichtversicherung	VPI oder ohne Indexanpassung
KFZ-Haftpflichtversicherung	Anpassung nach dem Teilindex KFZ-Sachschäden des KFZ-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI)
KFZ-Kasko Versicherung	Anpassung nach dem Teilindex KFZ-Sachschäden des KFZ-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI)
KFZ-Insassen Unfallversicherungen	VPI oder ohne Indexanpassung
Rechtsschutzversicherung	Prämie und Versicherungssumme - VPI, Sublimits eventuell ohne Anpassung
Elektrogeräteversicherung	VPI oder ohne Indexanpassung
Reiseversicherung (Jahresvertrag)	VPI oder ohne Indexanpassung

Begriffserklärungen: **Sublimits** sind von der Gesamtversicherungssumme abweichende Versicherungssummen für spezielle Leistungen im Versicherungsvertrag (zB Entschädigung für freiliegende Wertgegenstände nach Einbruchsdiebstahl in der Haushaltsversicherung. **Erstrisikoversicherung (Versicherung auf erstes Risiko, Versicherung auf erste Gefahr):** Darunter wird verstanden, dass ein versicherter Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Rücksicht auf einen eventuell messbaren Versicherungswert ersetzt wird. Eine weitere Leistungspflicht der Versicherung ("auf zweites Risiko") besteht nicht.

2. Prämienanpassung bei Ablebensversicherungen

Bei einer Ablebensversicherung wird die frei gewählte Versicherungssumme nur dann fällig, wenn die versicherte Person stirbt.

Wird die Prämie der Ablebensversicherung automatisch erhöht? Wenn ja, wie?

Die Anpassung erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit – je nach Tarif und Vereinbarung – mit einem fixen Prozentsatz (zB 2 %) oder ohne Indexanpassung. Eine Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) ist selten. Bei Ablebensversicherungen mit fallender Versicherungssumme gibt es keine Indexanpassung, da Ablebensversicherungen mit fallender Versicherungssumme zur Absicherung von Krediten dienen.

Wo kann ich nachlesen, wie meine Versicherung angepasst wird?

Sie finden die Anpassungsklausel im **Versicherungsantrag und/oder in der Versicherungspolize**.

Ich möchte keine Indexanpassung – ist eine Streichung der Klausel möglich?

Ja – eine Streichung ist möglich. Sie müssen gegenüber der Versicherungsgesellschaft erklären, dass keine Indexanpassung mehr gewünscht ist.

Die Prämie in meinem laufenden Versicherungsvertrag ist mir zu hoch. Kann ich einer neuerlichen Prämienanpassung widersprechen?

Ein Widerspruch gegen die Indexanpassung ist bei manchen Versicherern möglich. Achtung: es kann sein, dass – je nach Bedingungen – bei zweimaligem Widerspruch hintereinander die Indexanpassungsklausel künftig wegfällt.

Welche möglichen Nachteile habe ich, wenn es keine Indexanpassung mehr gibt?

Die Indexanpassung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungssumme ohne neuerliche Gesundheitsprüfung. Da die Prämie vom Eintrittsalter abhängt und für den Abschluss eine Risikoprüfung des Gesundheitszustandes erforderlich ist, sollte eine Kündigung der Versicherung oder eine Streichung der Indexanpassung gut überlegt werden.

Ich kann mir die Prämie nicht mehr leisten. Welche Möglichkeit gibt es – abgesehen von einer Kündigung?

Sprechen Sie mit Ihrer Versicherung über eine **Prämienfreistellung**: darunter ist die beitragsfreie Fortsetzung des Vertrages mit einer prämienfreien Versicherungssumme zu verstehen. Es gibt gänzliche Prämienfreistellungen (gesamte Prämienhöhe fällt weg) oder Teilprämienfreistellungen (ein Teil der Prämie fällt weg, dh es ist eine vertraglich vereinbarte Mindestprämie zu bezahlen).

Die Versicherungsberaterin/der Versicherungsberater meint, dass ich mir den Unterjährigkeitszuschlag sparen kann? Was bedeutet das?

Den Unterjährigkeitszuschlag (kurz: UJZ) bezahlen Sie dann, wenn Sie Ihre Versicherungsprämien – egal ob bei Ihrer Auto-, Haushalts- oder Lebensversicherung – monatlich, viertel- oder halbjährlich einbezahlen.

Es handelt sich also um einen Prämienzuschlag, wenn Sie die Prämie nicht jährlich, sondern „unterjährig“ bezahlen. Es ist sinnvoll auf eine jährliche Bezahlweise der Prämie umzustellen, wenn Sie sich die Höhe der Jahresprämie leisten können. Sie ersparen sich – je nach Sparte – bis zu 10 % Prämienzuschlag.

Berechnen Sie Ihren Unterjährigkeitszuschlag beispielhaft mit dem AK-Versicherungsspesenrechner: [AK Versicherungsspesen-Rechner | Arbeiterkammer Wien](#)

Ich kann mir die Versicherung nicht mehr leisten – kann ich die Versicherung kündigen?

Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist möglich. Bitte beachten Sie die vertraglich vereinbarten Fristen, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgehalten sind.

Mehr zum Thema Kündigen finden Sie im **AK-Kündigungsrechner**: [Online- Tool „Versicherung kündigen“ | Arbeiterkammer](#)

3. Prämienanpassung bei Erlebensversicherungs-, Rentenversicherungs-, Er- und Ablebensversicherungsverträgen sowie bei fondsgebundenen Lebensversicherungen

Wie erfolgt die Prämienanpassung bei diesen Versicherungsprodukten?

Eine Anpassung der Prämie erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie – je nach Tarif und Vereinbarung – auf der Basis eines fixen Prozentsatzes (zB 2 %). Es kann aber auch vorgesehen werden, dass keine Indexanpassung erfolgt. Eine Anpassung auf der Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) ist selten.

Wo finde ich die Prämienanpassungsklausel?

Im Versicherungsantrag und/oder in der Versicherungspolizze.

Muss der Versicherungsvertrag eine Indexanpassungsklausel enthalten?

Nein. Falls der Vertrag eine Indexanpassungsklausel enthält, ist eine Streichung der Indexanpassungsklausel möglich. Sie müssen gegenüber der Versicherungsgesellschaft erklären, dass Sie keine Indexanpassung mehr wünschen.

Ich habe eine neuerliche Prämienanpassung erhalten – kann ich widersprechen?

Ja, ein Widerspruch gegen die Indexanpassung ist bei manchen Versicherern möglich. Achtung: je nach Bedingungen bei zweimaligem Widerspruch kann die Indexanpassungsklausel künftig entfallen.

Welche möglichen Nachteile habe ich, wenn es keine Indexanpassung mehr gibt?

Die Indexanpassung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungssumme ohne neuerliche Gesundheitsprüfung. Da die Prämie vom Eintrittsalter abhängt und für den Abschluss eine Risikoprüfung des Gesundheitszustandes erforderlich ist, sollte eine Kündigung der Versicherung oder eine Streichung der Indexanpassung gut überlegt werden.

Ich kann mir die Prämie vorübergehend nicht leisten – welche Möglichkeiten gibt es?

Kontaktieren Sie Ihre Versicherung und sprechen Sie über:

- Eine gänzliche oder teilweise **Prämienfreistellung**: Darunter ist die beitragsfreie oder beitragsverminderte Fortsetzung des Vertrages mit einer prämienfreien oder reduzierten Versicherungssumme zu verstehen.
- Eventuell ist ein zeitlich **begrenzt Aussetzen der Prämienzahlung** möglich.

Ich muss aus finanziellen Gründen die Versicherung kündigen – was ist zu beachten?

Es ist ein Rückkauf oder Teilrückkauf der Versicherung möglich – beachten Sie die Kündigungsfrist laut Versicherungsbedingungen. Es erfolgt die Auszahlung des Rückkaufswerts (bei fondsgebundenen Lebensversicherungen abhängig vom Fondswert), der beträchtlich unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen kann. Ein Grund dafür ist, dass bei einer vorzeitigen Kündigung einer Lebensversicherung (Rückkauf) der Schlussgewinnanteil entfällt. Weiters sollten Sie wissen, dass die Abschlusskosten – darunter ist im Wesentlichen die Vertriebsprovision zu verstehen – in den ersten fünf Jahren dem Vertrag angelastet werden – je früher eine Kündigung erfolgt, desto mehr schlagen diese anfänglich verrechneten Kosten auf den Auflösungswert durch. Es empfiehlt sich, beim Versicherer vor der Kündigung den Rückkaufswert zu erfragen.

Achtung: Bei vorzeitiger Kündigung kann es auch zu einer **Nachversteuerung** kommen – bitte sprechen Sie dieses Thema auch rechtzeitig an, um keine bösen Überraschungen zu erleben.

Was ist mit Spättritt zu verstehen?

Wenn es bei einer Lebensversicherung keine oder eine fehlerhafte Rücktrittsbelehrung gegeben hat, ist ein sogenannter Spättritt – auch viele Jahre nach Abschluss des Vertrages – noch möglich. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) haben gegen den Willen der österreichischen Versicherungsbranche diese grundlegenden Entscheidungen getroffen.

Mehr Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage:

[Spättritt bei Lebensversicherungen | Arbeiterkammer Wien](#)

4. Prämienanpassung in Unfallversicherungstarifen

Wie ist die Indexanpassung bei der Unfallversicherung üblicherweise geregelt?

Die Anpassung erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit – je nach Tarif und Vereinbarung – mit einem fixen Prozentsatz (zB 2 %) oder auf der Basis des Verbraucherpreisindex (VPI). Es kann aber auch keine Indexanpassung vorgesehen sein.

Die Indexanpassung vor Leistungseintritt ist nicht zu verwechseln mit einer dynamischen Unfallrente (= Anpassung der Unfallrente mit einem fixen Prozentsatz), die nach einem Leistungseintritt (also nach einem vertraglich gedeckten Unfall) erfolgen kann.

Aufgrund welcher Grundlage erfolgt die Anpassung?

Sie finden die Prämienanpassungsklausel im Antrag, in der Polizze bzw den Versicherungsbedingungen.

Ich habe eine Prämienhöhung gemäß Indexanpassung erhalten – welche Handlungsmöglichkeiten bestehen?

- Ein Widerspruch gegen die Indexanpassung ist bei manchen Versicherern möglich. Achtung: je nach Bedingungen kann bei zweimaligem Widerspruch hintereinander ein Entfall der Indexanpassungsklausel erfolgen.
- Streichung der Indexanpassungsklausel
- Die Möglichkeiten einer Reduktion der Versicherungssummen ausloten
- Kündigung zum Ablauf (Die Kündigungsfrist beträgt – je nach Bedingungen - ein Monat oder drei Monate).
- Eine Kündigung nach § 8 Abs 3 VersVG nach Ablauf von drei Jahren und jedem weiteren Jahr mit einer Frist von einem Monat.
- Sie wechseln die Versicherungsgesellschaft und wählen einen anderen Tarif.

Wenn ich die Prämie reduziere – kann in diesem Fall Unterversicherung drohen?

Da es sich bei der Unfallversicherung um eine Summenversicherung handelt, gibt es keine Unterversicherung. Das bedeutet, dass die Höhe der Versicherungssumme daher nach Bedarf und gewünschter Prämienhöhe festgelegt werden kann.

5. Prämienanpassung in privaten Krankenzusatzversicherungen

Darf die Versicherung meine Prämie zur Krankenzusatzversicherung erhöhen und wenn ja, wie?

Die Grundlagen dafür finden sich in § 178f Versicherungsvertragsgesetz (Vers VG), in der Polizze und in den Versicherungsbedingungen. Das Versicherungsvertragsgesetz sieht ausdrücklich Gründe bzw Faktoren vor, die bei einer Prämienanpassung geltend gemacht werden können:

- Aufgrund eines in der Vereinbarung genannten Index
- Der durchschnittlichen Lebenserwartung
- Der Häufigkeit der Inanspruchnahme und Aufwendigkeit von Leistungen der zum jeweiligen Tarif Versicherten insgesamt
- Des Verhältnisses zwischen den vertraglich vereinbarten Leistungen und den entsprechenden Kostenersätzen der gesetzlichen Sozialversicherung
- Der durch Gesetz, Verordnung, sonstigen behördlichen Akten oder durch den Vertrag zwischen dem Versicherer und im Versicherungsvertrag bezeichneten Einrichtungen des Gesundheitswesens *) festgesetzten Entgelte für die Inanspruchnahme dieser Leistungen
- Des Gesundheitswesens oder der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen

*) Die Beträge über Krankenhauskosten und Arzthonorare werden jedes Jahr mit Spitälern und unterschiedlichen Verbänden aus der Gesundheitsbranche neu verhandelt.

Mehr zum Thema Krankenzusatzversicherung: [KI 2021 KONSUMENT Private-Zusatzkrankenversicherung-Checklis.pdf \(arbeiterkammer.at\)](#)

Wann darf der Krankenversicherer die Prämie NICHT erhöhen?

Eine Erhöhung der Prämie wegen steigendem Alter der/des Versicherten, Verschlechterung ihres/seines Gesundheitszustandes oder Häufigkeit der Inanspruchnahme von versicherten Leistungen durch die/den einzelnen Versicherten ist gemäß Versicherungsvertragsgesetz (§ 178f VersVG) **nicht** erlaubt. Die Erhöhung wirkt frühestens ab dem der Verständigung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers folgenden Monatsersten, eine rückwirkende Anpassung ist nicht zulässig.

Ist ein Versicherungsverwechsel sinnvoll?

Die Anpassung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen und einen Erhalt der Kostendeckungsgarantie im Spital **ohne neuerliche Gesundheitsprüfung**. Da die Prämie vom Eintrittsalter abhängt und für den Abschluss eine Risikoprüfung des Gesundheitszustandes – im Regelfall wird ein Fragebogen zum Gesundheitszustand ausgefüllt – erforderlich ist, sollte eine Kündigung der Versicherung, die Streichung von Zusatztarifen oder ein Widerspruch gegen die Anpassung gut überlegt werden. Ein Versichererwechsel kommt dementsprechend im Regelfall nicht in Frage, da die beim derzeitigen Versicherer angesammelte Guthaben (die sogenannte Altersrückstellung) verloren gehen.

Die Versicherung hat meine Prämie erhöht – ich kann mir diese Erhöhung nicht mehr leisten – was kann ich tun?

Das Versicherungsvertragsgesetz sieht eine Widerspruchsmöglichkeit vor: Der Anpassung kann widersprochen werden, was zu einer „angemessenen Reduktion“ der Leistungen führt. Konkret heißt es: Erhöht der Versicherer die Prämie, so hat er der Versicherungsnehmerin/dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen die Fortsetzung des Vertrages mit höchstens gleichbleibender Prämie und angemessenen geänderten Leistungen anzubieten (§ 178f Abs 3 VersVG).

Welche „Spartipps“ gibt es bei der Krankenzusatzversicherung?

- Umstellung von Sonderklasse ohne Selbstbehalt auf Sonderklasse mit Selbstbehalt
- Kündigung von Zusatztarifen, die eventuell nicht unbedingt benötigt werden (zB Reisekrankenversicherung, Kurtarif, Zahntarif, Einbettzimmer etc)
- Im Sonderklassentarif bei Wohnsitz außerhalb Wiens Wechsel in den Regionaltarif des Wohnsitz-Bundeslands (dadurch je nach Produkt Entfall der Kostendeckungsgarantie im Spital in ganz Österreich oder Varianten mit Selbstbehalt)
- Wechsel in eine Gruppenversicherung, wenn vorhanden
- Inanspruchnahme von Ersatztagegeld bei Verzicht auf die Unterbringung in der Sonderklasse, wenn die/der Versicherte bei einem Spitalsaufenthalt in der allgemeinen Gebührenklasse bleibt.

Ich kann mir die Versicherungsprämie kurzfristig nicht leisten – gibt es auch dafür eine Lösung?

Ja, abhängig vom Versicherer kann eine Umstellung des Vertrages mit Herabsetzung der Prämie in begründeten Fällen (zB Arbeitslosigkeit, finanzieller Engpass, Auslandsaufenthalt) erfolgen – diese Möglichkeiten müssten mit der Krankenversicherungsgesellschaft ausgelotet werden. Dieses Prozedere nennt sich Anwartschaft oder Ruhendstellung des Vertrages.

Ich möchte die Versicherung kündigen – ist das möglich?

Ja. Das Versicherungsvertragsgesetz sieht bei Versicherungsverträgen eine erstmalige Kündigungsmöglichkeit nach drei Jahren vor – das ist in § 8 Abs 3 VersVG geregelt, wo es heißt, dass nach Ablauf von drei Jahren und jedem weiteren Jahr mit einer Frist von einem Monat oder drei Monaten – je nach Bedingungen – eine Kündigung möglich ist.

6. Prämienanpassung bei Berufsunfähigkeitsversicherungen

Wie wird die Prämie bei der Berufsunfähigkeitsversicherung angepasst?

Die Anpassung erfolgt – je nach Tarif und Vereinbarung – jährlich zur Hauptfälligkeit mit einem fixen Prozentsatz (zB 2 %), nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) oder ohne Indexanpassung.

Die Indexanpassung **vor** Leistungseintritt ist nicht zu verwechseln mit einer dynamischen Rente (=Anpassung der Rente mit einem fixen Prozentsatz) **nach** Leistungseintritt.

Wo finden sich die Klauseln zur Indexanpassung?

Im Antrag und/oder Polizze bzw den Versicherungsbedingungen.

Welchen Vorteil hat in diesem Fall die Indexanpassung?

Die Indexanpassung bewirkt eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente **ohne** neuerliche Gesundheitsprüfung. Da die Prämie vom Eintrittsalter abhängt und für den Abschluss eine Risikoprüfung des Gesundheitszustandes erforderlich ist, sollte eine Kündigung der Versicherung oder eine Streichung der Indexanpassung gut überlegt werden. Ein Versichererwechsel kommt schon deswegen kaum infrage, weil mit einem Neuabschluss ein höheres Eintrittsalter und damit eine teurere Prämie einhergeht.

Ich möchte keine Erhöhung der Prämie – welche (Spar-)Möglichkeiten kann ich ausnutzen?

- Ein Widerspruch gegen die Indexanpassung ist bei manchen Versicherern möglich. Achtung: es kann – je nach Bedingungen – sein, dass bei zweimaligem Widerspruch hintereinander die Indexanpassungsklausel für die Zukunft wegfällt.
- Streichung der Indexanpassungsklausel
- Kündigung der Versicherung (Frist gemäß Bedingungen). Je nach Höhe der bereits angesparten Deckungsrückstellung kommt es zur Auszahlung des Rückkaufwertes.
- Prämienfreistellung: Sie können eine beitragsfreie Fortsetzung (mit gänzlichem Prämienzahlungsentfall oder einer teilweisen Prämienzahlungsentfall) mit einer prämienfreien Versicherungssumme erreichen, wenn ein gewisser Mindestwert erreicht ist.
- Umstellung auf jährliche Zahlung, wenn bei unterjähriger Zahlung ein Unterjährigkeitszuschlag verrechnet wird – dieser Zuschlag kann bei monatlicher Bezahlweise beispielsweise 4 % betragen.

7. Prämienanpassung in Haushaltsversicherungstarifen (Wohnungsinhalt)

Wann und wie erfolgt die Anpassung der Versicherungsprämie bei der Haushaltsversicherung?

Die Anpassung der Prämie und Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt (bei manchen Versicherern auch allfällige Selbstbehalte) erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit auf der Basis des **Verbraucherpreisindex (VPI)**. Sublimits – das sind niedrigere Versicherungssummen für speziell im Vertrag genannte Leistungen – und Erstrisikobeträge (zB Wertgrenzen für Schmuck, Katastrophenschutz etc) sowie die Versicherungssumme in der Privathaftpflicht werden nicht angepasst.

Erstrisikoversicherung (Versicherung auf erstes Risiko, Versicherung auf erste Gefahr): Darunter wird verstanden, dass ein versicherter Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Rücksicht auf einen eventuell messbaren Versicherungswert ersetzt wird. Eine weitere Leistungspflicht der Versicherung ("auf zweites Risiko") besteht nicht.

Wo kann ich die Änderungsmodalitäten nachlesen?

In Ihrer Polizze bzw den Versicherungsbedingungen für die Haushaltsversicherung bzw Sachversicherung. Achtung, die Bedingungen können sich von Versicherer zu Versicherer unterscheiden.

Kann ich gegen die Indexanpassung auch widersprechen?

Ein Widerspruch gegen die Indexanpassung bzw Kündigung der Wertanpassungsklausel ist möglich, wenn dies bedingungsgemäß vorgesehen ist.

Welchen Nachteil hat der Widerspruch gegen die Indexanpassung?

Bei Berechnung der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt auf Quadratmeterbasis – das ist zumeist die Wohnfläche – verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung. Voraussetzung hierfür ist die regelmäßige Indexanpassung. **Unterversicherung** ist dann anzunehmen, wenn der Wert der versicherten Gegenstände (also des Hausrates) über der festgelegten Versicherungssumme liegt. Das bedeutet, dass im Leistungsfall (zB Wohnzimmereinrichtung wird durch Brand zerstört) nicht der gesamte Schaden bezahlt wird.

Bei individueller Festlegung der Versicherungssumme tritt ohne Indexanpassungen eine Unterversicherung ein – zumeist schleichend und von Ihnen unbemerkt.

Welche Möglichkeiten bestehen noch für die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer?

- Kündigung zum Ablauf (Frist gemäß Bedingungen ein Monat oder drei Monate).
- Kündigung nach § 8 Abs 3 VersVG nach Ablauf von drei Jahren und jedem weiteren Jahr mit einer Frist von einem Monat.
- Sie wechseln die Versicherungsgesellschaft und wählen einen anderen Tarif. Erfahrungsgemäß sind die Prämienunterschiede groß: [Große Prämienunterschiede bei Haushaltsversicherungen! | Arbeiterkammer](#)

8. Prämienanpassung in Eigenheimversicherungen (Gebäudeversicherung)

Wie und wann erfolgt die Prämienanpassung bei der Eigenheimversicherung? Welcher Index kommt zur Anwendung?

Die Anpassung der Prämie und Versicherungssumme für den Neubauwert des Gebäudes (bei manchen Versicherern auch allfällige Selbstbehalte) erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit nach dem **Baukostenindex (BKI)**. Achtung: Sublimits und Erstrisikobeträge (zB Katastrophenschutz etc) sowie die Versicherungssumme in der Haftpflicht für Haus und Grundbesitz werden nicht angepasst.

Aufgrund welcher Grundlagen erfolgt die Anpassung und wo finde ich genauen Modalitäten der Anpassung?

Die **vertraglichen** Grundlagen können Sie in der Polizze und/oder in den Versicherungsbedingungen nachlesen.

Ich habe nun die Indexanpassung erhalten. Kann ich der Anpassung widersprechen?

Ein Widerspruch gegen die Indexanpassung bzw Kündigung der Wertanpassungsklausel ist dann möglich, wenn dies in den Versicherungsbedingungen vorgesehen ist.

Was ist bei einem Widerspruch zu beachten?

Bei Berechnung der Versicherungssumme für den Neubauwert des Gebäudes auf Quadratmeterbasis – diese Prämienberechnungsmethode bezieht sich zumeist auf bebaute Fläche oder die Innenfläche Ihres Eigenheimes – verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung. Voraussetzung hierfür ist die regelmäßige Indexanpassung.

Unterversicherung ist dann anzunehmen, wenn der Wert der versicherten Gegenstände (also des Hausrates) über der festgelegten Versicherungssumme liegt. Das bedeutet, dass im Leistungsfall (zB Wohnzimmereinrichtung wird durch Brand zerstört) nicht der gesamte Schaden bezahlt wird.

Bei individueller Festlegung der Versicherungssumme tritt ohne Indexanpassungen eine Unterversicherung ein – zumeist schleichend und von Ihnen unbemerkt.

Was ist bei einem Wechsel des Versicherungsunternehmens zu bedenken?

Sie können den alten Vertrag unter Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Kündigungsfristen beenden. Achtung, wenn Sie sich länger als drei Jahre gebunden haben (zB auf neun Jahre), dann ist es wahrscheinlich, dass Sie für diese lange Bindung einen Dauerrabatt erhalten haben. Wenn Sie allerdings diese vereinbarte Laufzeit (zB neun Jahre) nicht einhalten, dann wird Sie der Versicherer mit einer Dauerrabatt-Rückforderung konfrontieren, wenn Sie zum Beispiel nach vier Jahren den Vertrag beendet haben. Mehr zu Kündigung von Versicherungen bzw zum Dauerrabatt: [Versicherung kündigen | Arbeiterkammer](#)

Achtung: Bei aufrechter Vinkulierung der Gebäudeversicherung zur Absicherung eines hypothekarisch besicherten Wohnkredites ist eine Devinkulierung der alten Eigenheimversicherung durch die Bank (Frist: ein Monat vor der erklärten Vertragsbeendigung) und anschließend eine Vinkulierung der neuen Eigenheimversicherung zugunsten der Bank erforderlich.

9. Prämienanpassung in Haftpflichtversicherungs-, (zB Privathaftpflicht-, Tierhalterhaftpflicht-, Berufshaftpflichttarifen)

Die Privathaftpflichtversicherung ist im Regelfall automatisch in der Haushaltsversicherung enthalten, bei manchen Versicherern ist auch die Hundehaftpflichtversicherung in der Haushalts- oder Eigenheimversicherung inkludiert.

Bei **Versicherungspflicht** (Hundehaftpflicht) muss bei Kündigung rechtzeitig eine Anschlussversicherung abgeschlossen werden, um eine Deckungslücke zu vermeiden. Eventuell ist ein Einschluss in eine bestehende Haushalts- oder Eigenheimversicherung günstiger als eine separate Haftpflichtversicherung.

Gibt es eine Indexanpassung bei der Haftpflichtversicherung?

Die Anpassung der Haftpflichtversicherung erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit je nach Tarif und Vereinbarung nach **Verbraucherpreisindex VPI** oder ohne Indexanpassung.

Welche Grundlage gibt es für die Indexanpassung?

Die Grundlage für die Indexanpassung sind die **Versicherungsbedingungen, die einer Versicherungspolizze beigefügt sind.**

Ich bin mit der Prämienanpassung nicht einverstanden, welche Möglichkeiten habe ich als Konsumentin/Konsument?

- Kündigung zum Ablauf (Frist gemäß Bedingungen ein Monat oder drei Monate).
- Kündigung nach § 8 Abs 3 VersVG nach Ablauf von drei Jahren und jedem weiteren Jahr mit einer Frist von einem Monat.
- Sie wechseln die Versicherungsgesellschaft und wählen einen anderen Tarif. Hier finden Sie einen Musterbrief zur Kündigung: [Kündigung Eigenheimversicherung wegen Verkauf | Arbeiterkammer](#)

10. Prämienanpassung in KFZ – Haftpflichtversicherungen

Wie ist die Indexanpassung geregelt?

Die Anpassung der Prämie erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit nach Teilindex KFZ-Sachschäden des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI). Der **Preisindex für Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungen (KVLPI)** – berechnet im Auftrag vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) – misst die durchschnittliche Preisentwicklung der wichtigsten Versicherungsleistungskomponenten einer KFZ-Versicherung. Der KVLPI setzt sich aus den Hauptgruppen KFZ-Sachschäden, sonstige Sachschäden und Personenschäden zusammen.² Die Basis ist die jeweils im vierten Monat vor Vertragsbeginn veröffentlichte Indexzahl. Veränderungen unter 0,5 % bleiben unberücksichtigt, können aber im nächsten Jahr nachgeholt werden.

Welche gesetzliche oder vertragliche Grundlage kommt zur Anwendung?

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Indexanpassungen finden sich in §§ 14a und 14b KHVG - **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz**. Zudem ist die Anpassung in den **Versicherungsbedingungen** für die KFZ-Haftpflichtversicherung festgehalten.

Was kann ich bei einer Prämienhöhung tun?

Sie haben ein gesetzlich festgelegtes Kündigungsrecht: ab Mitteilung der erhöhten Prämie sowie des Grundes der Prämienhöhung hat die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer 1 Monat Zeit, die Versicherung zu kündigen (§ 14a Abs 1 KHVG). Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens mit dem Wirksamwerden der Prämienhöhung. Mehr zur Kündigung der KFZ-Haftpflichtversicherung: [Kündigung KFZ-Haftpflicht-Versicherung | Arbeiterkammer](#)

Ich brauche mein Fahrzeug vorübergehend nicht. Gibt es auch hier eine Möglichkeit zu sparen?

Ja, wenn das Fahrzeug vorübergehend nicht gebraucht wird **und** ein privater Parkplatz oder Garagenplatz besteht: Durch Hinterlegung der Kennzeichen (mindestens 47 Tage; es erfolgt eine anteilige Rückvergütung der motorbezogenen Versicherungssteuer und Haftpflichtprämie). Achtung: Es kann eine allfällig vorhandene KFZ-Kaskoversicherung auf das Garagenrisiko abgeschlossen werden – das bedeutet, dass nur Schäden in der Garage oder am Abstellplatz versichert sind. Diese Einschränkung spart Prämie.

² Mehr dazu: [Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex - KVLPI - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager](#)

Ich zahle derzeit die Prämie monatlich. Ist die jährliche Zahlungsweise günstiger?

Die Umstellung auf eine **jährliche** Zahlung der Prämie kann sich lohnen: es wird bei unterjähriger Zahlung (dh bei monatlicher, viertel- und halbjähriger Bezahlweise) ein Zuschlag auf die motorbezogene Versicherungssteuer verrechnet, wenn das Fahrzeug vor dem 01.10.2020 zugelassen wurde. Diese Sätze betragen bei monatlicher Zahlung (10 %), bei vierteljährlicher (8 %), bei halbjährlicher Bezahlweise (6 %). Diese erheblichen Zuschläge entfallen bei jährlicher Zahlung der Prämie.

Berechnen Sie Ihren Unterjährigkeitszuschlag beispielhaft mit dem AK-Versicherungsspesenrechner:

[AK Versicherungsspesen-Rechner | Arbeiterkammer Wien](#)

Kann die Versicherung auch bei Abmeldung des Fahrzeuges gekündigt werden?

Ja – es ist eine Kündigung wegen **Risikowegfalles** bei Abmeldung des Fahrzeuges möglich.

Wann kann die Versicherung gewechselt werden?

Der Versicherungswechsel ist jeweils zur Hauptfälligkeit (siehe Polizze oder nachfragen beim Versicherungsunternehmen) möglich. Achten Sie auf die Kündigungsfrist von einem Monat! Mehr zu Kündigungsmöglichkeiten bei Versicherungstarifen: [Online- Tool „Versicherung kündigen“ | Arbeiterkammer](#)

Was muss noch beachtet werden?

Da es sich bei der KFZ-Haftpflichtversicherung um eine **Pflichtversicherung** handelt, muss bei der Kündigung rechtzeitig eine Anschlussversicherung abgeschlossen und die neue Versicherungsbestätigung bei einer Zulassungsstelle eingespielt werden.

11. Prämienanpassung bei KFZ-Kasko-Versicherungen

Wie ist die Indexanpassung geregelt?

Die Anpassung erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit nach dem Teilindex KFZ-Sachschäden des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI). Basis ist die jeweils im vierten Monat vor Vertragsbeginn veröffentlichte Indexzahl. Veränderungen unter 0,5 % bleiben unberücksichtigt, können aber im nächsten Jahr nachgeholt werden.

Wo finde ich die Regelungen zur Indexanpassung?

Sie finden die Modalitäten der Anpassung in den Versicherungsbedingungen bzw der Polizze.

Ich kann mir die Versicherungsprämie nicht mehr im vollen Umfang leisten. Welche Möglichkeiten zum Sparen gibt es?

- Wenn das Fahrzeug nicht gebraucht wird **und** ein privater Parkplatz oder Garagenplatz besteht durch Hinterlegung der Kennzeichen. Dadurch kann die Kaskoversicherung auf das Garagenrisiko eingeschränkt werden (das bedeutet: Schäden sind nur in der Garage oder am Abstellplatz versichert): Ab dem 33. Tag reduziert sich die Prämie der Kaskoversicherung um 66,6 %, bei Vollkasko und 33,3 % bei Teilkasko.
- Kündigung der Kaskoversicherung zum Ablauf (ein Monat Kündigungsfrist)
- Umstellung von Vollkasko auf Teilkasko mit/ohne Vandalismus und Parkschaden
- Versichererwechsel (ein Monat Kündigungsfrist zum Ablauf)
- Kündigung wegen Risikowegfall bei Abmeldung des Fahrzeuges

Was sollte ich zur Prämienberechnung bei der Kaskoversicherung wissen?

Die Grundlage der Prämienberechnung ist im Regelfall der Neuwagen-Listenpreis und die Sonderausstattung des versicherten Fahrzeugs. Bei einem Totalschaden wird jedoch maximal der Wiederbeschaffungswert abzüglich des ermittelten Restwertes abzüglich eines allenfalls vereinbarten Selbstbehalts bezahlt. Mit zunehmendem Alter des Fahrzeugs und sinkendem Wiederbeschaffungswert wird die Kaskoversicherung daher immer unrentabler.

Kann auch die Kaskoversicherung zu einem anderen Versicherungsunternehmen gewechselt werden?

Ein Wechsel zu einer anderen Kasko-Versicherungsgesellschaft ist möglich, jedoch aufwendiger als bei einer reinen Haftpflichtversicherung. Da Versicherer eine KFZ-Kaskoversicherung allein ungerne anbieten, müssen Sie damit rechnen, dass Sie bei einer neuen Versicherungsgesellschaft einen KFZ-Haftpflicht- und Kaskoversicherung abschließen müssen.

Bei Versichererwechsel ist zu beachten:

- Achtung bei Leasingverträgen: Bei aufrehtem Leasingvertrag ist eine Devinkulierung des alten Kaskoversicherungstarifs und eine anschließende Vinkulierung des neuen Kaskoversicherungsvertrages erforderlich. Was ist eine Vinkulierung? Eine **Vinkulierung** bedeutet, dass dem Vinkulargläubiger (häufig ein Kreditinstitut oder eine Leasinggesellschaft) ein Recht eingeräumt wird, Auszahlungen aus dem Versicherungsverhältnis zu verhindern. Jede Auszahlung bedarf der Zustimmung des Vinkulargläubigers.
- Häufig ist eine Besichtigung auf Vorschäden erforderlich; dies kann bei festgestellten unreparierten Vorschäden (auch kleinste Kratzer oder Dellen) später zu Problemen im Schadensfall führen – wenn der Schadenszeitpunkt und die Schadensverursachung nicht mehr feststellbar ist.

12. Prämienanpassung in KFZ-Insassen-Unfallversicherungen

Wie erfolgt die Prämienanpassung?

Die Anpassung erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit auf der Basis des Verbraucherpreisindex (VPI). Es kann aber auch vorgesehen werden, dass es keine Indexanpassung gibt.

Wo finde ich die Klauseln zur Prämienanpassung?

Bitte studieren Sie die Polizza bzw die beigelegten Versicherungsbedingungen.

Aufgrund der Prämienhöhung kann ich mir die Versicherung nicht mehr in vollem Umfang leisten. Welche Einsparungsmöglichkeiten gibt es?

- Sie können eine Umstellung von der Insassenunfall- auf eine Lenkerunfallversicherung vornehmen (Anmerkung: Die Beifahrer sind bei Personenschäden in gewissem Umfang durch die KFZ-Haftpflicht des Schädigers geschützt, da sie Schadenersatzansprüche direkt gegen den Haftpflichtversicherer erheben können. Dies gilt jedoch nicht für den Lenker bei selbst verursachten Schäden).
- Sie könnten eine Reduktion der Versicherungssummen vornehmen – dadurch sinkt die Prämienhöhe.

Wann ist eine Kündigung der Versicherung möglich?

- Sie können eine Kündigung der Insassen-Unfallversicherung zum Ablauf – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat – vornehmen.

- Eine Kündigung ist auch möglich, wenn das Fahrzeug abgemeldet wird – dann fällt der Vertrag wegen Risikowegfalles weg.

Welche Alternativen gibt es zu einer KFZ-Insassen-Unfallversicherung?

Es ist zu prüfen, ob eine generelle Unfallversicherung, zB für die ganze Familie sinnvoller ist als eine Insassen-Unfallversicherung, die nur Schäden während der Fahrt mit dem KFZ abdeckt.

13. Prämienanpassung in Rechtsschutzversicherungen

Welcher Index herangezogen und wie erfolgt die Anpassung der Versicherungsprämie?

Die Anpassung der Prämie und Versicherungssumme erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit auf der Basis des Verbraucherpreisindex (VPI). Sublimits wie Pauschalbeträge, Kostenersätze und Nebenleistungen werden unter Umständen nicht angepasst.

Wo ist die Anpassung meiner Versicherungsprämie geregelt?

Bitte lesen Sie die genauen Modalitäten in der Versicherungspolizze oder in den Versicherungsbedingungen nach.

Kann ich gegen die Erhöhung der Versicherungsprämie widersprechen?

Ein Widerspruch gegen die Indexanpassung bzw Kündigung der Wertanpassungsklausel ist bei älteren Verträgen bedingungsgemäß vorgesehen und möglich: Die Versicherungsnehmerin/Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Prämienhauptfälligkeit zu kündigen. Tritt nach der Kündigung eine Erhöhung des Tarifes aufgrund der Wertanpassung in Kraft, vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis, in dem die von der Versicherungsnehmerin/vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie, zu der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Tarifprämie steht. Laut Spruch des Obersten Gerichtshofes (OGH) ist diese Leistungsreduktion ungültig (OGH 7 Ob 62/15s).

Ich kann mir die Prämie leider nicht mehr leisten. Kann ich den Rechtsschutzversicherungsvertrag kündigen?

- Kündigung zum Ablauf des Vertrages (Frist gemäß Bedingungen ein Monat oder drei Monate).
- Kündigung nach § 8 Abs 3 VersVG nach Ablauf von drei Jahren und jedem weiteren Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Kündigung wegen Risikowegfalles (zB KFZ-Rechtsschutz: Abmeldung des Fahrzeuges)

Ist ein Wechsel zu einer anderen Versicherung möglich?

Ja, ein Versicherungswechsel ist möglich. Achtung, wenn Sie sich bei Ihrem Rechtsschutzversicherungsvertrag länger als drei Jahre gebunden haben (zB auf zehn Jahre), dann ist es wahrscheinlich, dass Sie für diese lange Bindung einen Dauerrabatt erhalten haben. Wenn Sie allerdings diese vereinbarte Laufzeit (zB zehn Jahre) nicht einhalten, dann wird Sie der Versicherer mit einer Dauerrabatt-Rückforderung konfrontieren, wenn Sie zum Beispiel nach vier Jahren den Vertrag beendet haben. Mehr zu Kündigung von Versicherungen bzw zum Dauerrabatt: [Versicherung kündigen | Arbeiterkammer](#)

Was ist bei einem Versicherungswechsel, vor allem bei der Deckung von Schadensfällen zu beachten?

Wird bei Vertragsbeendigung der Deckungsanspruch für einen während der Laufzeit eingetretenen Versicherungsfalles von der Versicherungsnehmerin/vom Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages geltend gemacht, besteht gemäß Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz. Die Gültigkeit dieser Klausel wurde vom Obersten Gerichtshof (OGH) eingeschränkt: Der Versicherungsschutz bleibt demnach auch später als zwei Jahre nach Beendigung der Rechtsschutzversicherung bestehen, wenn die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer den Schadensfall nach Kenntniserlangung unverzüglich anzeigt (OGH 7 Ob 170/21g).

Um trotzdem zeitliche Deckungslücken zu verhindern, kann bei Wechsel des Rechtsschutzversicherers mit dem neuen Versicherer gegebenenfalls eine entsprechende Umdeckungsklausel sowie ein Verzicht auf die Wartefristen im Umfang der vorherigen Versicherung vereinbart werden.

14. Prämienanpassung in Elektrogeräte-, Elektronik- und Technikversicherungstarifen

Wie erfolgt die Prämienanpassung zu dieser Versicherung?

Die Anpassung der Elektrogeräte-, Elektronik- oder Technikversicherung erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit nach Verbraucherpreisindex (VPI). Es kann aber auch sein, dass gar keine Indexanpassung vorgesehen ist. Prüfen Sie daher rechtzeitig die Bedingungen in Ihrem Vertrag.

Wo ist die Prämienanpassung genau geregelt?

Sie finden die Prämienanpassung in der Polizze und/oder in den Versicherungsbedingungen.

Was sollte ich zur Berechnung der Prämie grundsätzlich wissen?

Die Grundlage der Prämienberechnung ist im Regelfall der Neuwert der versicherten Geräte, viele Elektrogeräte-, Elektronik- oder Technikversicherungen haben jedoch einen Zeitwertersatz oder eine Begrenzung des Neuwertersatzes vorgesehen. Bei zunehmendem Alter der Geräte ist eine Prüfung der Bedingungen sinnvoll, da die Versicherung in diesen Fällen immer unrentabler wird.

Wie und wann ist eine Kündigung der Versicherung möglich?

- Kündigung zum Ablauf (Frist gemäß Bedingungen ein Monat oder drei Monate).
- Kündigung nach § 8 Abs 3 VersVG nach Ablauf von drei Jahren und jedem weiteren Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Mehr zum Thema Versicherungsvertrag kündigen: [Online- Tool „Versicherung kündigen“ | Arbeiterkammer](#)

15. Prämienanpassung in Reiseversicherungen (Jahresvertrag)

Sie können eine Reiseversicherung für eine spezielle Reise, aber auch – unabhängig von einer Reise – für ein gesamtes Jahr abschließen (sog Jahres-Reiseversicherung). Mehr zu Reiseversicherungen: [Reiseversicherung mit im Gepäck? | Arbeiterkammer](#)

Gibt es auch bei der Jahres-Reiseversicherung eine Indexanpassung?

Ja, die Anpassung der Jahres-Reiseversicherung kann jährlich zur Hauptfälligkeit auf der Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) erfolgen. Es gibt aber auch Tarife ohne Indexanpassung.

Wo finde ich die Klauseln zur Anpassung?

In der Polizza und/oder in den Versicherungsbedingungen.

Ich verreise wenig. Welche Reiseversicherung ist sinnvoll?

Falls Sie wenig reisen, dann sind eher Einzelreiseversicherungen, also für eine einzelne Reise sinnvoll. Es empfiehlt sich jedenfalls Kreditkarten, Vereinsmitgliedschaften oder die private Krankenversicherung zu überprüfen, ob und unter welchen Bedingungen Reise-(Kranken-)Versicherungsleistungen enthalten sind.

Ich wurde auf die automatische Verlängerung der Versicherung vom Versicherungsunternehmen nicht hingewiesen?

Es besteht ein Kündigungsrecht: Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gibt es eine Widerspruchsmöglichkeit gegen eine automatische Verlängerung gemäß § 6 Abs 1 Z 2 KSchG, wenn die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer vom Versicherer nicht rechtzeitig ausdrücklich auf die Verlängerung hingewiesen wurde.

Kann ich die Versicherung kündigen?

Ja. Eine Kündigung ist möglich nach § 8 Abs 3 VersVG nach Ablauf von drei Jahren und jedem weiteren Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat oder drei Monaten.

16. Tipps bei Zahlungsschwierigkeiten bei Versicherungsverträgen

- Nehmen Sie bei Zahlungsschwierigkeiten **rechtzeitig mit Ihrer Versicherung Kontakt auf** – nur so können weitere Kosten (Mahnespenen etc) vermieden werden. Die Versicherungen betonen immer wieder, dass sie um **individuelle Lösungen** bemüht sind.
- Eine **vorzeitige Kündigung ist sehr oft möglich, sollte aber nicht der erste Schritt sein**, da dies meist mit finanziellen Nachteilen (geringerer Rückkaufswert bei Lebensversicherungen, Dauerrabatte bei Sachversicherungen) verbunden ist.
- Ist eine Kündigung doch unumgänglich – hier finden Sie nützliche Infos: [Versicherung kündigen | Arbeiterkammer](#)
- Bei mehrjähriger Vertragsdauer mit laufender Prämienzahlung kann die Prämie durch einen **Dauerrabatt oder Laufzeitnachlass** ermäßigt worden sein, der bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages vom Versicherer zurückgefordert werden kann (zur Frage der Zulässigkeit der Rückforderung gibt es umfangreiche OGH-Judikatur).
- In Schadensversicherungssparten gibt es die Möglichkeit höhere Selbstbehalte zu vereinbaren und so die Prämie zu senken
- Vertragsänderungen, die mit geringerer Prämie und reduziertem Versicherungsschutz einhergehen, sollten gut überlegt sein!

**Der direkte Weg zu unseren Publikationen:
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at**

Bei Verwendung von Textteilen wird um Quellenangabe und Zusendung eines Belegexemplares an die AK Wien, Abteilung Konsumentenpolitik, ersucht.

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M
AuftraggeberInnen: AK Wien, Konsumentenpolitik
Autorin:innen: Michaela Kollmann, Christian Prantner
Fachlicher Input: Versicherungsmakler Dr. Tayenthal GmbH
(www.tayenthal.at)
Grafik Umschlag und Druck: AK Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
© 2023: AK Wien

**Stand Februar 2023
Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

GERECHTIGKEIT #FÜRDICH

Gesellschaftskritische Wissenschaft: die Studien der AK Wien

Alle Studien zum Download:
wien.arbeiterkammer.at/service/studien



 arbeiterkammer.at/rechner
 youtube.com/AKoesterreich
 twitter.com/arbeiterkammer

 facebook.com/arbeiterkammer
 [@diearbeiterkammer](https://instagram.com/@diearbeiterkammer)
 tiktok.com/@arbeiterkammer



WIEN.ARBEITERKAMMER.AT